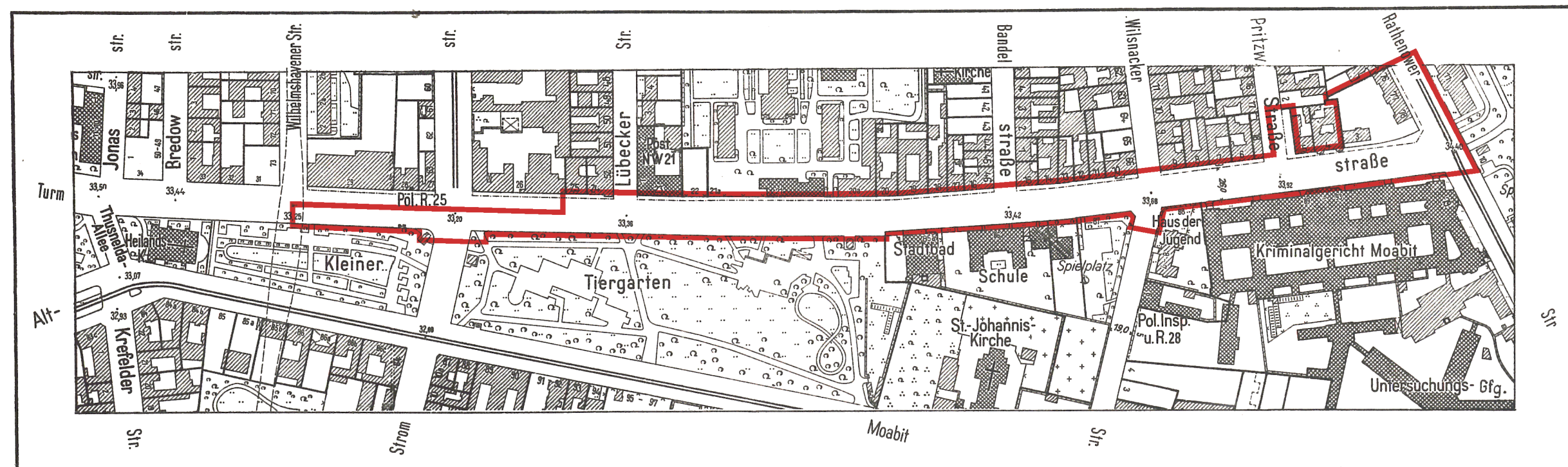




Planergänzungsbestimmungen

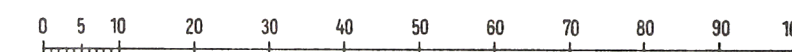
1. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Abzeichnung
Bebauungsplan II-53

für die
Turmstraße
zwischen
Wilhelmshavener Straße
und **Rathenower Straße**

und für die Grundstücke
Rathenower Straße 76 und 77, Turmstraße 3
und **5 Ecke Pritzwalker Straße (teilweise)**
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen
Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

	allg. Wohngebiet	(WA)
	Anzahl der Vollgeschosse	zulässig
	Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof)	öffentlich
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen	privat
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschosßanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe
	und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K	Kinderspielfeld	St	Stellplatz
Mü	Mülltonnen		

Grenzen usw.

	vorhanden		zukünftig		fortfallend
	Grundstücksgrenze		Eigentumsgrenze		Bordkante
	Gleisachse				
					geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange 23.7.63
Amtsleiter

Berlin, den 24. 7. 1963
Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 23. 10. 1963 erhalten und wurde
in der Zeit vom 16. 12. 1963 bis 15. 1. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 16. 1. 1964

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original „des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 16. August 1964
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
rat
Vermessungsdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Juni 1964

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 24. 6. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 662 verkündet worden.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis